ЛИФЛЯНДСКІЯ Губернскія Вѣдомости.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 19. **Середа.** 13. Февраля | **Mittwoch**, den 13. Februar **1857**

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Officieller Theil.

Отдѣлъ общій.

Allgemeine Abtheilung.

Публикація.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершаго бывшаго Альдермана Общества Черноголововъ и Старшины Рижской большой Городской Гильдіи Іоганна Давыда Драхенгауера, оставившаго духовное завѣщаніе уже публикованное, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ считая съ нижеписаннаго числа и не позднѣе 30. Іюля 1857 г., въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока они съ своими объявленіями и наслѣдственными притязаніями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ Января 30го дня 1857 года. № 81. 2

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des mit Hinterlassung eines bereits publicirten Testaments verstorbenen, ehemaligen Aeltermannes der Schwarzenhäupter und Aeltesten großer Gilde Johann David Drachenhauer irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 30. Juli 1857 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Cancellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, so wie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und Erbansprüchen nicht weiter gehört, noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 30. Januar 1857. 2

Nr. 81.

Лифл. Вице-Губернаторъ: И. ф. Бревернъ.

Livl. Vice-Gouverneur J. v. Brevern.

Старшій Секретарь М. Цвингманъ.

Aelterer Secretair M. Zwingmann

ЛИФЛЯНДСКИХЪ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный.

Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Der Secretair der Pernauschen Port-Tamoschna Collegien-Secretair T. von Schmidt und der Wage- und Stempelmeister ebendaselbst Gouvernements-Secretair J. Golmann sind mit Genehmigung Seiner Excellenz des Rigischen Herrn Zollbezirksbefehlshabers auf 29 Tage nach Riga und Kurland beurlaubt worden.

In Anlaß einer desfallsigen Requisition der Mohilewschen Gouvernements-Regierung werden von der Livländischen Gouv.-Regierung sämmtliche Stadt- und Landpolizei-Autoritäten desmittelst angewiesen, die etwa in ihren resp. Jurisdictionsbezirken lebenden Meschtschanins des Mohilewschen Gouvernements, falls dieselben keine Quittungen über vollständige Entrichtung der Steuern und anderen Abgaben ihres Standes vorweisen können, selbst wenn sie auch die zum freien Aufenthalte erforderlichen Scheine haben sollten, ungesäumt an ihre competenten Stadt-Dumen auszusenden, behufs Beitreibung der auf denselben ruhenden Geldprästanden. Nr. 570.

* * *

Sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden des Livländischen Gouvernements werden von dem Livländischen Gouvernements-Chef desmittelst beauftragt, ein Verzeichniß aller in den resp. Jurisdictionsbezirken derselben lebenden außer Dienst befindlichen nicht zur Livländischen oder Oeselschen Ritterschaft gehörenden Personen des russischen Adels, welche in Grundlage des § 20 der Allerhöchst bestätigten Regeln über die Vertheilung der zum Gedächtniß an den letzten Krieg gestifteten Bronce-Medaille das Recht zum Erhalt derselben am Wladimir-Bande haben, anzufertigen und selbiges dem Civil-Gouverneur unfehlbar innerhalb 4 Wochen a dato vorzustellen.

Riga, den 7. Februar 1857. Nr. 1415.

* * *

Da der Schwedische Unterthan Schmidt Gustav Daniel Sewenberg die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein am 22. Januar 1854, Nr. 194, ertheilter Aufenthaltsschein abhanden gekommen, so werden hierdurch sämmtliche Stadt- und Landpolizeibehörden des Livländischen Gouvernements beauftragt, die erwähnte Legitimation im Auffindungsfalle an den Gouvernements-Chef einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten derselben aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren. Nr. 1401.

Riga, den 9. Februar 1857.

Публичная Продажа имуществъ.

Отъ С. Петербургскаго Губернскаго Правленія объявляется, что въ слѣдствіе требованія 1-го Департаменга С. Петербургской Управы Благочинія и на основаніи опредѣленія С. Петербургскаго Коммерческаго Суда, на удовлетвореніе долговъ Новоладожскаго купца Артемія Пантелѣева Лялина, по заемнымъ обязательствамъ разнымъ лицамъ и Коммерческому Ванку будетъ продаваться съ публичныхъ торговъ принадлежащій Лялину домъ, состоящій С. Потербургской губерніи, въ г. Новой Ладогѣ, въ 1 кварталѣ, по большому проспекту подъ № 199. Домъ этотъ деревянный двухъ-этажный на каменномъ фундаментѣ, крытъ желѣзомъ. При немъ: сяраи, кладовыя, конюшня, баня и ледникъ. Земли всего по лицу 16 саж. 2 арш., въ заднемъ концѣ 13½ саж. въ длину съ правой стороны 29 саж. 10 верш. а съ лѣвой стороны 22 саж. 2 арш. 11 вершковъ. Домъ сей отстоитъ отъ рѣки Волхова въ 65 саж. Означенное имѣніе оцѣнено въ 900 р. сер. Продажа сія будетъ производиться въ срокъ торга 4. Іюля 1857 года съ узаконенною переторжкою чрезъ 3 дня съ 11 часовъ утра, въ Присутствіи Новоладожскаго Городоваго Магистрата, въ которомъ желающіе могутъ разсматривать опись и другія бумаги до продажи сей и публикаціи относящіяся. 1

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen &c. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von Ihrer Excellenz der Frau Landräthin Catharina Henriette Baronin von Vietinghoff, geborenen von Berg nachgesucht worden ist, daß über das derselben zufolge eines mit dem dimittirten Cornet Paul Alexander Baron von Vietinghoff am 3. December 1856 abgeschlossenen und am 14. December 1856 corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 160,000 Rubel. S.-M. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise belegene Gut Groß-Jungfernhof sammt Appertinentien und Inventarium ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proklams Alle und Jede, welche an das Gut Groß-Jungfernhof sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät wegen deren auf gedachtem Gute haftenden Pfandbriefforderung so wie der Caroline von Carlowitz, der Erben der weiland Frau Kammerherrin Sophie Baronin von Vietinghoff, geborenen von Liphart, des Herrn Kammerjunkers Otto Friedrich Baron von Vietinghoff und des obgenannten Verkäufers, wegen deren in dem Gute qu. redicirten und contractlich übernommenen Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Groß-Jungfernhoff sammt Appertinentien und Inventarium Ihrer Excellence der Frau Landräthin Kammerherrin Catharina Henriette Baronin von Vietinghoff, geborenen von Berg erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 1

Riga-Schloß, 31. Januar 1857. Nr. 346.

Bekanntmachungen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr Kreisdeputirte W. von Loewis auf das im Wolmarschen Kreise und Salesburgschen Kirchspiele belegene Gut Panten um ein Darlehn in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten sich solcherwegen während der 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung, binnen welchen die nachgesuchten Pfandbriefe nicht ausgereicht werden können, zu sichern.

Riga, 9. Februar 1857. Nr. 117. 3

* * *

Da dem Herrn Civil-Ingenieur Ernst von Sivers nach Anzeige desselben das am 19. November 1856, sub Nr. 153, ihm von der Oberverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank ertheilte Attestat über kastenpfandliche Deponirung der vier kündbaren Livländischen Pfandbriefe Nr. 9902|1, 9903|2, 9904|3 & 9905|4, groß ein Jeder S.-Rbl. 1000, zusammen viertausend Rubel Silber, und der zu diesen vier Pfandbriefen gehörigen Blanco-Cessionen und Zinscoupons für den April-Termin 1857 u. ff. abhanden gekommen ist, — so fordert die Oberverwaltung der Livländischen Bauer-Rentenbank alle Diejenigen, welche gegen die in Folge dessen nachgesuchte Mortification des vorstehend bezeichneten Attestates vom 19. November 1856, Nr. 153, Einwendungen zu erheben etwa gesonnen sein sollten, desmittelst auf, gedachte ihre Einwendungen binnen sechs Monaten, vom heutigen Tage ab gerechnet, spätestens also bis zum 8. August 1857 bei dieser Oberverwaltung zu verlautbaren, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach widerspruchlosem Ablauf der genannten Frist das vorstehend bezeichnete Attestat vom 19. November 1856, Nr. 153, für ungültig erklärt und wegen Ausreichung eines neuen, allein gültigen Attestates an wen gehörig diesseits Anordnung getroffen werden wird. Nr. 33. 3

Riga, den 8. Februar 1857.

* * *

Отъ Измаильскаго Городоваго Сиротскаго Суда симъ объявляется, что Имѣніе Измаильскаго купца Анастаса Кондопула находящееся въ Г. Измаилѣ заключающееся въ одномъ кирпичномъ домѣ съ нушными къ оному службами, поступило въ опеку въ вѣденіе сего Суда и распоряженіе опредѣленнаго къ тому опекуна, по случаю неизвѣстной его съ семейством отлучки и неявки на мѣсто жительства болѣе девяти лѣтъ; и по этому для принятія таковаго, онъ Кондопуло вы,

зывается съ тѣмъ, чтобы онъ съ семействомъ своимъ явился въ сей Судъ согласно 2 и 4 пункта приложенія къ 3809 статьи X тома свода Гражданскихъ законовъ (Изданія 1842 года) прибывающій въ Европѣ въ шести мѣсячный, а прибывающій въ другихъ частяхъ Свѣта въ осьмнадцати мѣсячный срокъ съ законными доказательствами. 1

Г. Измаилъ Августа 31го дня 1856 г.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt der Herr Landrath und Ritter Reinhold Graf Stackelberg mittelst des mit dem Herrn Aeltermann Nicolay, als Vertreter der St. Antoni-Gilde am 11. Januar 1857 abgeschlossenen und am 14. desselben Monats hierselbst corroborirten Kaufcontractes den in hiesiger Stadt im 1. Stadttheile sub Nr. 87 belegenen Erbplatz für die Summe von achthundert Rbl. S.-M. acquirirt und zu seiner Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 23. März 1858 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien dem Herrn Landrath und Ritter Reinhold Graf Stackelberg nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. Nr. 187. 3

Dorpat-Rathhaus, am 9. Februar 1857.

Immobilien - Verkauf.

Vom Rathe der Kaiserlichen Kreisstadt Wenden wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das dem hiesigen Einwohner, stellv. Rentei-Buchhalter A. B. Müller gehörige hölzerne Wohnhaus sub Nr. 112 nebst Appertinentien, so wie der Garten sub Nr. 25, am 21. März c. Mittags 12 Uhr, behufs der beantragten und richterlich verfügten Liquidation ingrossirter Schulden, meistbietlich bei diesem Rathe zur Versteigerung gelangen werden. Nr. 122. 3

Wenden-Rathhaus, 6. Februar 1857.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preußische Unterthanin Gärtnersfrau Elise Slachowitz geb. Becker, Heinrich Theodor Brechert nebst Frau und Kind, 3

Preuß. Unterthan Schlossergesell Homerus Robert v. Domarus, Zimmer- und Maurermeister Theodor Richard Regely, Preußischer Unterthan Kaufmann Jankel Michalowsky nebst Kutscher Orscha Listenstamm oder Mittenthal, 2

Braunschweigscher Unterthan Handlungs-Commis Albert Solmitz, Kaufmann Lebegott, 1

nach dem Auslande.

Nota Salkowitz Kissin, Tischlergesell Carl Johannsohn, Dorothea Kaufmann, Fritz Niclas Bielchen, Elisabeth Engelbrecht geb. Grubert, Margaretha Grehn, Dorothea Elisabeth Bauer, Theodor Lebedow, Grigory Kuprianow, Friedrich Windisch, Carl Heinrich Georg Kronberg, Wittwe Caroline Kronberg, Eljasch Leibowitsch Eljaschow, Behr Wolf Kohn, Fähnrich Alexander Nikolajew Wäsemski, Jacob Friedrich Stasche, Astrat Nikiferow Kondratjew, Alexander Wassiljew, Fetinja Jacowlewa, Johann Jacob Sawitzky, George Christian Freymann, George Gerhardt Spengel, Hermann Boluschewitz, Malafei Andrejew Chnuikow, Wittwe Mariana Alexandra Hertel, Fadei Stepanow, Daniel Leopold Waltschikowsky, Handlungs-Commis Johann Georg Kiesling, Dorothea Willmann, Irina Alexejewa,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Brevern.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann.**

Лифляндскихъ
Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Середа, 13. Февраля 1857. № 19. Mittwoch, den 13. Februar 1857.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губернскихъ Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in Wolmar, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magistrāte.

Was ist eine sogenannte chemische Verbindung und was gehört zur Verbrennung?

(Schluß.)

Hieraus aber kann man die große Wahrheit lernen, daß je schneller und leichter ein brennbarer Stoff sich mit Sauerstoff verbindet, desto stärker ist die Wärme, die daraus entsteht, und je schwerer und langsamer ein Stoff sich mit Sauerstoff verbindet, desto weniger Wärme wird dadurch entwickelt.

Jetzt wird es auch Jedem klar werden, warum die Stubenöfen schlecht heizen, in denen das Holz langsam verbrennt, obgleich man in ihnen stundenlang Feuer hält, während die Oefen gut heizen, in denen das Feuer schnell ausgebrannt ist. Die Oefen, in denen das Holz langsam verbrennt, haben nicht Zug genug, es strömt dem Holze wenig Sauerstoff zu und die Flamme ist daher nicht so heiß. In solchen Oefen dagegen, in denen ein tüchtiger Zug durchgeht, also ein Strom Sauerstoff sich immerfort dem Holze darbietet, ist die Flamme heißer, sie durchwärmt den Ofen weit stärker, und da das Feuer schnell aus ist und man die Klappe, die zum Schornstein führt, auch schnell schließen kann, geht wenig Wärme verloren.

Ja, das Zuführen des Sauerstoffs zur Flamme ist auch darum wichtig, weil dadurch viele Theile verbrennen, die sonst unverbrannt bleiben.

Schon jede Köchin weiß es, daß das Feuer, wenn es auf dem Heerd nicht brennen will, außerordentlich stark raucht; bläst man es an, so schlägt die Flamme hoch auf und der Rauch verschwindet. — Was aber ist der Rauch und wo bleibt er beim Anblasen? Der Rauch ist fast nichts als feine Kohle, die mit der heißen Luft nach oben steigt. Bläst man das Feuer tüchtig an, so giebt man ihm viel Sauerstoff und vermehrt seine Hitze; in dieser Hitze verbindet sich auch die feine Kohle des Rauches mit dem Sauerstoff und giebt eine herrliche heiße Flamme; entzieht man ihm den Sauerstoff, so geht der Rauch, also ein kostbarer Theil des Holzes unverbraucht fort und setzt sich als Ruß in den Schornstein.

Bei einer gewöhnlichen Lampe mit einem Zylinder kann man einen vortrefflichen Versuch hierüber anstellen. Warum brennt die Lampe flackrig, rußig und trübe, wenn man den Zylinder abnimmt, und weshalb brennt sie hell, weiß und rein, wenn man den Zylinder wieder aufsetzt? — Aus keinem andern Grunde, als weil der Zylinder, wenn er auf die brennende Lampe gesteckt wird, eine vortreffliche Art von Blasebalg ist.

Der Zylinder ist oben und unten offen. Oben strömt die heiße Luft immerfort aus und von unten strömt in einemfort frische Luft zu, dadurch erhält die Flamme fortwährend frischen Sauerstoff und es entsteht so eine bedeutende Hitze; in dieser Hitze vermag aber auch der Ruß zu brennen, d. h. er kann sich mit dem zuströmenden Sauerstoff verbinden und deshalb ist die Flamme leuchtend und heiß. Nimmt man aber den Zylinder ab, so hört die Strömung der Luft an der Flamme auf und ein Theil des brennbaren Stoffes geht als Ruß verloren.

Bei einem Versuch, wo man Kohle in Sauerstoff verbrennen läßt, entsteht Kohlensäure als das Resultat der Verbrennung, und wir sehen, daß diese Kohlensäure nichts ist, als die Kohle und der Sauerstoff, die sich zu einer neuen Luftart verbunden haben. — Geschieht nun beim Verbrennen des Holzes auch dergleichen?

Es geschieht auf jedem Heerd und in jedem Ofen ganz dasselbe. Jeder Heerd und jeder Ofen ist eine chemische Fabrik, in welcher Kohlensäure fabrizirt wird, die Leute wissen das gewöhnlich nur nicht, und nicht selten geschieht großes Unglück durch diese Unwissenheit.

Die reine Kohlensäure ist nämlich ein farbloses, fast geruchloses Gas, in welchem man nicht leben kann. Thiere, die man in ein Gefäß bringt, in welchem nur Kohlensäure enthalten ist, ersticken sehr bald, denn zum Leben ist das Einathmen von Sauerstoff nöthig — wir werden später sehen, warum dies so ist —; da aber in der Kohlensäure der Sauerstoff schon verbunden ist mit dem Kohlenstoff, kann er in den Lungen des Thieres nicht die Wirkung thun, die zum Leben nöthig ist, und das Thier erstickt ganz so, als ob es gar keine Luft hätte einathmen können. Die Kohlensäure ist also eine für unsere Stuben schädliche Luftart und deßhalb ist es auch wichtig, daß sie mit dem Rauch und mit der erhitzten Luft hinauszieht in den Schornstein, und dies geschieht auch, obgleich die Kohlensäure eine Luftart ist, die schwerer wiegt als gewöhnliche Luft und bei ruhiger Luft zu Boden sinkt.

Allein noch bei weitem schädlicher als reine Kohlensäure ist die halbfertige Kohlensäure, die den Namen Kohlen-Oxydgas hat. In der Kohlensäure ist immer zweimal so viel Sauerstoff als Kohle; in der halbfertigen Kohlensäure ist nur so viel Sauerstoff wie Kohlenstoff enthalten, und diese wirkt auf die Lungen außerordentlich giftig.

Wenn nun in einem Ofen, der keinen reichlichen Zug hat, Feuer angemacht wird, so entwickelt sich zuerst in demselben die halbfertige Kohlensäure, sobald nicht Sauerstoff genug da ist, die vollständige Kohlensäure zu bilden;

schließt man nun zu früh die Klappe, die zum Schornstein führt, so füllt sich zuerst der Ofen mit diesem Kohlengas, sodann fängt es an in die Stube hineinzuströmen, und da es schwerer ist als die gewöhnliche Luft, nimmt dies Gas die unterste Schicht am Fußboden ein und steigt bei der Vermehrung immer höher.

Dieses Gas ist aber beim Athmen so gefährlich, daß wenig Augenblicke ausreichen, den Tod herbeizuführen, und dieses Unglück geschieht in gar vielen Fällen und oft in einer Weise, die Vielen unerklärlich ist.

Es kam bei solchen Gelegenheiten schon öfter vor, daß die, welche auf Stühlen saßen oder standen, nicht die mindeste Uebelkeit empfunden haben, während Kinder, die auf dem Fußboden spielten, plötzlich vergiftet umfielen; was daher rührte, daß das gefährliche Gas sich immer erst am Boden sammelt. — In manchen Kellern, wo viel Getränke gähren, entwickelt sich dieses Gas und man erstaunt oft, daß Menschen, wenn sie aufrecht gehen, ganz wohl bleiben, während derjenige, der sich bückt, um Etwas aufzuheben, vergiftet niederfällt. Zuweilen strömt auch dieses gefährliche Gas aus Spalten der Erde hervor und lagert sich in der Tiefe von Thälern, welche man Giftthäler nennt, da denjenigen, der sie betritt, der Tod ereilt. — In der Nähe von Neapel befindet sich eine berühmte Höhle, die man die Hundsgrotte nennt, die gleichfalls in der Tiefe stets mit Kohlengas gefüllt ist, in dieser Grotte können Menschen ganz gefahrlos umhergehen, während Hunde, deren Kopf dem Boden näher ist, darin sterben.

Wir führen alle diese Fälle an, um erstens zu zeigen, daß eigentlich jeder Ofen eine chemische Fabrik ist, worin Kohlensäure, oder die halbe Kohlensäure, die man auch Kohlendampf nennt, erzeugt wird; wir haben aber auch die kleinen Nebenbemerkungen über die Gefahr des Kohlendampfes hinzugefügt, weil leider zu oft schon aus der Unwissenheit der Menschen in dieser Beziehung Unglück entstanden und es höchst wichtig ist, Jedermann hierüber zu belehren. Zu diesem Zwecke fügen wir noch hinzu, daß man in zweifelhaften Fällen, wo man vermuthet, daß der Ofen zu früh geschlossen worden ist, nicht nach dem Geruch in den oberen Schichten der Luft urtheilen darf, sondern die Luft unten am Fußboden untersuchen muß, um sich vor Gefahren zu sichern.

Die Ansammlung oder Aufbewahrung des Stalldüngers unter'm Vieh.

scheint eine für jetzt wenigstens theilweise Umgestaltung sowohl im Bau der Viehställe, als auch in der Behandlung, Aufbewahrung und Verwendung desselben herbeizuführen, seit man die günstigen Erfolge dieser Düngerbereitungs-Methode in England, Mecklenburg, Pommern, Sachsen und Böhmen durch Versuche erkannt hat. Die weiter unten angeführten Thatsachen weisen bestimmt darauf hin, daß der im Stall unter dem Vieh liegen gebliebene Dünger stärker und nachhaltiger wirkt, als der auf einer gewöhnlichen Düngerstätte im Hofe aufbewahrte, weil jener den Urin, das wirksamste Düngemittel, größtentheils in sich aufnimmt und keine Entweichung der düngenden Gase zuläßt, besonders wenn zur Fixirung des Ammoniaks Bindemittel (Gyps, Schwefelsäure 2c.) angewendet werden.

Das erste und wichtigste Erforderniß bei Einführung dieser Methode ist eine bauliche Umgestaltung der Viehställe, wie sie bereits auf mehren Gütern in Mecklenburg, auf den fürstlich Schwarzenbergischen Herrschaften Nettolitz und Liebiegik in Böhmen, desgleichen auf den sächsischen Dörfern Schönfeld, Oberreinsberg, Belgersheim 2c. in der Praxis ausgeführt ist. Die Stallungen werden so eingerichtet, daß der Dünger Monate lang, ja den ganzen Winter hindurch unter dem Rindvieh bis zur gelegentlichen Ausfuhr auf das Feld liegen bleibt, welches dabei zu 6 bis 8 Stück in besondern Abtheilungen frei herumläuft. Nur die Stiere, bösen Rinder und Zugochsen bleiben angekettet; dies geschieht theils wegen Verhütung von Unglücksfällen, theils aber auch wegen der ungleichen Fütterungszeit, ungleichen Stärke und ungleichen Ermüdung. Doch bleibt auch unter diesen der Dünger so lange wie möglich liegen.

Nachstehende Mittheilungen werden die Einführung dieser wichtigen Methode noch mehr beschleunigen.

Schon im Jahre 1850 ließ Lord Kinnaird zu Kindston (Schottland) einen comparativen Versuch mit gewöhnlichem Hofdünger und daneben mit den nach vorbeschriebener Weise erzeugten Stalldünger auf einem in der Bonität und Bodenkraft gleichmäßigen Ackerstück zu Kartoffeln vornehmen, welcher folgendes Resultat ergab

	Kartoffeln.
1 Acker des mit Hofdünger gedüngten Feldes	$152\frac{1}{2}$ Ctr.
1 „ „ „ Stalldünger „ „	235 „
Der Stalldünger gab also mehr	$82\frac{1}{2}$ Ctr.

Als zweite Frucht folgte Weizen, welcher folgenden Ertrag gab:

	Körn.	Stroh.
1 Acre mit Hofdünger gedüngt gab	2580	3430 Pfd.
1 „ „ Stalldünger „ „	3320	4730 „
Der Stalldünger gab also wieder mehr	740	1300 Pfd.

Zu einer derartigen Stalldüngergewinnung sind nach einem Bericht im „Economist“ die Ställe in Kinnairds Wirthschaft, wo möglichst viel Stroh in Dünger verwandelt wird, in folgender Weise eingerichtet: Die Räume sind sehr groß mit freier Ventilation durch Schieferdeckung, sie sind in Abtheilungen von 15 auf 7 Fuß oder 15 auf 14 Fuß getheilt, welche 2 und resp. 4 Thiere enthalten. Die Raufen, Futtertröge und Thüren werden gehoben, so wie der Düngerhaufen zunimmt. Die Zwischenwände bestehen aus drei Querstangen, welche ebenfalls, wie Sperrbäume, zum Ueberspringen höher gehängt werden, je nachdem der Dünger steigt; sie lassen sich alle wegnehmen, um wenn der Zeitpunkt gekommen ist, den Dünger wegzuschaffen.

Die in neuerer Zeit in Erfahrung gebrachten Vor- und Nachtheile dieser neuen Stalldüngerbereitungs-Methode sind folgende:

Allerdings werden dadurch große Quantitäten Stroh und alle sonst schwer zu erweichenden Streumittel, wenn sie nur sonst gehörig kurz gehackt worden sind, mit Urin geschwängert, allein gerade die zu starke Anhäufung des letztern wird sowohl für die Viehwärter, als auch für die Thiere selbst ungemein lästig. Man hat gefunden, daß in den Rindviehställen, namentlich da, wo ausschließlich mit Stroh eingestreuet wird, ein förmlicher Morast entsteht, der dem Vieh kein reinliches und trocknes Lager darbietet und die Hautreinigung desselben sehr erschwert. Die lästige Ansammlung des Urins vermindert sich zwar bei der Benutzung von trockner Waldstreu (Nadel- und Moos-

streu) allein diese ist gerade in den vorzugsweise Rindviehzucht treibenden Gegenden rar.

Uebrigens erfordert diese Düngerbereitungs-Methode weit mehr Einstreu, man erzeugt aber auch dabei mehr und bessern Dünger, als bei der gewöhnlichen; demnach ist aber selbst die stärkste Einstreu, zumal während der Grünfutterung nicht geeignet sämmtliche Jauche in sich aufzunehmen, so daß selbige in den gewöhnlichen Ställen nicht selten durch die Mauer dringt und diese beim längern Gebrauch mürbe und schadhaft macht. Dieser erhebliche Nachtheil ist überall in Erfahrung gebracht worden, wo man diese Methoden versuchsweise in den gewöhnlichen Ställen einführte, und hat auch ohnehin einen bedeutenden Verlust an Jauche zur Folge. Bei der Anlage behufiger Stalleinrichtungen ist also zuförderst auf die Anbringung der erforderlichen unterirdischen Abzüge die gehörige Einleitung zu treffen, damit durch diese die überflüssige Jauche außerhalb der Ställe in besondere Jauchebehälter geleitet wird.

Wo man wegen entstandener Unglücksfälle unterm Vieh diese Methode wieder aufgegeben hat, da dürfte gewiß eine unzweckmäßige Aufstellung desselben nach Zahl, Alter und Geschlecht die Ursache gewesen sein. Wenn man vorschriftmäßig das Vieh zu je 4 Stück in kleinere Abtheilungen aufstellt, die ältern von den jüngern, so wie die männlichen von den weiblichen Thieren gehörig sondert und die bösartigen Stücke an die Kette bringt, so werden beim Herumlaufen der Thiere Unglücksfälle schwerlich vorkommen können. Nur eine sorgsame Absonderung der rindernden und gebärenden Thiere dürfte nie außer Acht zu lassen sein, was allerdings in größern Wirthschaften die Aufsicht, namentlich bei der Rindviehzucht einigermaßen erschwert.

Schließlich werden noch als Vortheile angeführt, daß sich das Vieh willkürlich bewegen kann, nicht durch das Ausdüngen beunruhigt wird, und daß ein qualitativer Verlust des Düngers fast gar nicht entstehen kann, selbst wenn besondere Bindemittel des Ammoniaks nicht angewendet werden, daß die Düngermasse in viertel- oder halbjährigen Perioden ausgebracht, unmittelbar auf das Feld gefahren und sofort untergebracht werden kann.

Zur Erleichterung des Ausdüngens ist dabei noch zu empfehlen, das Streustroh recht kurz hacken oder schneiden zu lassen. Darauf ist um so mehr streng zu sehen, als gewöhnlich hierin die Dienstboten sehr nachlässig sind.

Noch ist man nicht einig, ob die Aufbewahrung des Düngers in bedeckten Düngerstätten der Conservation desselben im Stalle vorzuziehen sei, und ist dieser Gegenstand auch unter die Fragen der XVIII. Versammlung deutscher Land- und Forstwirthe zu Prag aufgenommen worden. (Pract. Wochenbl.)

Die Fortschritte des Landbaues in England.

In der Society of Arts zu London hielt ein bekannter landwirthschaftlicher Schriftsteller Mr. Chandos Wren Hopkins, einen Vortrag über die Fortschritte, welche der Landbau in England während der letzten fünfzehn Jahre gemacht hat, worin derselbe diese Fortschritte auf vier Hauptursachen zurückführte: zuerst auf die Anwendung des Guano als Dünger, zweitens auf die Bekanntmachung der agricultur-chemischen Werke Liebig's, drittens auf die Errichtung der Königl. Ackerbaugesellschaft und viertens auf die Einführung eines verbesserten Systems der Drainage. Die größten Schwierigkeiten, welche gerade auf dem besten Weizenboden durch übermäßige klimatische Feuchtigkeit dem Acker entgegenstehen, sind lediglich durch die Drainage überwunden worden; und der Redner ist nur darüber unzufrieden, daß vom Staate auf die Förderung derselben nicht größere Summen, statt 2 oder 3 Mill. nicht 100 Mill. Pfd. Sterl. verwandt worden sind, da diese Auslage sich mit 10 bis 20 Prozent verzinst haben würde, während die 300 Mill. Pfd. Sterl., die in Eisenbahnen angelegt sind, nur 3 Prozent bringen.

Die größte Schwierigkeit, mit welcher der Landbau jetzt noch auf dem fruchtbaren Kleyboden zu kämpfen hat, ist die kurze Zeit, die nach der Ernte zur Bestellung desselben bleibt. Um in den sechs Wochen des September und Oktober fertig zu werden, in welcher dieselbe bewirkt werden muß, wenn man nicht vom Winter überrascht werden will, ist man auf den großen englischen Pachtungen genöthigt, Tag und Nacht zu arbeiten. Die einzige Abhülfe ist hier von der Dampfkraft, namentlich durch Dampfpflüge, zu erwarten, die aber bis jetzt erst im Stadium des Versuchs geblieben ist.

Blos wegen dieser Schwierigkeit, die bei dem in jeder andern Beziehung weit zurückstehenden leichten Boden nicht vorhanden ist, behauptet der letzte in Bezug auf seine Nutzbarkeit vor dem fruchtbaren schweren Boden in der Schätzung des engl. Landwirthes noch immer einen entschiedenen Vorzug. In der Ueberwindung der Schwierigkeit, die schwere Arbeit der Bestellung auf dem Kleyboden in möglichst kurzer Zeit zu bewirken, sieht deshalb Hopkins die Hauptaufgabe, die dem engl. Landwirthe noch zu lösen bleibt.

Kleinere Notizen und Mittheilungen.

Die Nußbäume der Krim sind berühmt; unter diesen befindet sich der vorzüglichste im Baidarthale bei Balaklava. Man schätzt sein Alter auf Jahrtausende, und er trägt jährlich 70 bis 80,000, manchmal sogar 100,000 Nüsse. In den Ertrag dieses Nußbaums theilen sich fünf Familien, denen der Baum angehört. Beim tatarischen Dorfe Parthenit stehen ebenfalls ähnliche Bäume, deren größter 20 Fuß im Umfange hat.

* * *

Wie gewaltig die Anlage von Eisenbahnen auf die landwirthschaftlichen Verhältnisse einwirkt, zeigen statistische Ermittelungen auf den amerikanischen Bahnen, welche v. Reden in seinem „Deutschland und das übrige Europa" einer nordamerikanischen Zeitschrift entnommen hat. Auf 4 geographische Meilen Entfernung vertheuert sich der Scheffel Weizen auf einer Steinstraße um etwas über 5 Sgr. (17½ Kreuzer), auf 10 Meilen um 14 Sgr., auf 62 Meilen um 91 Sgr., welche mithin dem Eigen-

thümer am Preise seines Erzeugnisses verloren geben. Auf den Eisenbahnen stellt sich die Fracht (nach den in der Union üblichen Taxen) bis 4 Meilen nur auf $\frac{1}{2}$ Sgr., bis 10 Meilen auf $1\frac{1}{3}$ Sgr.; die weite Strecke von 62 Meilen vertheuert den Transport nur um $9\frac{1}{6}$ Sgr., ein Betrag, um welchen die Waare auf der Chaussee nur höchstens 6 Meilen weit gefahren werden kann.

* * *

Kein Theil des großen Westens Amerikas hat sein äußeres Ansehen in wenigen Jahren so außerordentlich verändert, als der nördliche Theil von Illinois. Viele der dortigen grenzenlosen Prairien, in denen noch vor zehn Jahren der Reisende viele Meilen weit keinen Busch, keinen Zaun, kein Haus, keine Spur von dem Dasein civilisirter Menschen sah, nichts als die Gleichförmigkeit eines Oceans von Grün, sind gegenwärtig vollständig angebaut und geben reiche Ernten. Ueberall erblickt der Reisende jetzt da nette, bequeme Farmhäuser, umgeben von schönen Obst- und Baumwollenbäumen, die wie durch Zauberei hervorgerufen worden sind.

Bekanntmachungen.

Auf dem Gute Walguta sind cr. 500 Rig. Lof **Land-Saat-Gerste** à 2 Rbl. 50 Kop. pr. Lof, schwer 103 ℔, keimend 98% zu verkaufen. Die Fuhr exclusive. Adresse F. v. Sievers.
Walguta pr. Station Uddern. 5

* * *

Das gedruckte offizielle Verzeichniß der zu den Gilden steuernden Rigaschen Kaufmannschaft für 1857 kann im Locale des Börsen-Comités täglich von 9 bis 1 Uhr gegen 50 Kop. S. pr. geheftetes Exemplar gelöst werden.

Продаются три сможныя дачи со всѣми принадлежностями въ Билдерлингсгофѣ. Спросить въ Лифляндской Губ. Газ. Экспедиции. 3

Anzeige für Liv- und Kurland.

Eine Auswahl bester **Rheinländischer & Sand-Mühlsteine**, so wie **Halslager- & Achsensteine** für **Windmühlen, Engl. Feuerziegel, Steinkohlentheer, Roman-, Portland- & Holl. Traß-Cement** empfiehlt

Carl Ch. Schmidt. 1

Fleisch-Taxe für das Rigasche Knochenhauer-Amt,

beim Verkauf des Rindfleisches nach Gewicht,

Für ein viertel Jahr, nämlich die Monate Februar, März und April 1857.

	Silber-Kopeken.
1) Die besten Stücke, als: vordersten Rippenstücke, hohle Seite, Schwanzstück, Schamrippen, inneres Sackstück, Bruststück, kurzes Bruststück, Rinderbraten und das Mittel-Rippenstück, für ein Pfund	
a) von gemästetem Vieh	$8\frac{1}{2}$
b) von ungemästetem Vieh	$7\frac{3}{4}$
2) Die schlechten Stücke, als: Dickstücke, Lappen, Hals- und lange Bruststücke, halbe und ganze Lenden, Piepknochen, Hack-, Bein- und Kluft-Stücke, für ein Pfund	
a) von gemästetem Vieh	5
b) von ungemästetem Vieh	$4\frac{1}{2}$

Die Ueberschreitung der in der vorstehenden, obrigkeitlich angeordneten Fleischtaxe festgesetzten Fleischpreise beim Verkauf wird den hiesigen Knochenhauer-Meistern bei Androhung der im § 1131 des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafe untersagt.

Gegeben Riga-Rathhaus, den 12. Februar 1857.

Angekommene Fremde.

Den 13. Februar 1857.

Stadt London. Hr. dimitt. Lieut. v. Renngarten von Witebsk; Hr. Kaufmann Krauskopf aus dem Auslande; Hr. Kaufmann Dawidow von Mitau; HH. Pozzi, Chevallier und Balançon, Demoiselle Siebert, Madame Guiet und Collin von Paris; Hr. Fähnrich v. Dobra von Mitau; Hr. Kaufmann H. Giber von St. Petersburg.

Hotel St. Petersburg Hr. Graf Kaiserling nebst Familie, Hr. Baron v. Stempel nebst Gattin aus Kurland; Hr. v. Sänger aus Livland; HH. Grafen M. und L. Plater von Witebsk.

Stadt Dünaburg. Hr. Pastor Moltrecht, Hr. v. Rautenfeldt, HH. Arrendatore Grünberg u. Wawul, Hr. Landmesser Eck, Hr. Lehrer Krönberg aus Livland.

Frankfurt a. M. Hr. F. v. Palmzweig, Hr. Pastor Jürgensohn aus Livland; Madame Leduchowsky von Kowno; Hr. Fähnrich Kownatzky von Pleskau.

Hotel Dieckmann. Hr. v. Rennenkampf aus Ehstland; Hr. Freiherr Leo v. Mirbach aus Kurland; Hr. Rentier de Luze, Hr. Kaufmann C. Rose aus dem Auslande; Hr. v. Klüchzner aus Kurland.

Hr. Arrendebesitzer E. v. Perlmann aus Kurland, log. bei Pönigkau.

Redacteur Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 13. Februar 1857. Censor Dr. C. E. Napiersky.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.